



Landratsamt Mittelsachsen, Frauensteiner Straße 43, 09599 Freiberg

Geschäftsstelle der AfD-Kreistagsfraktion
Frau Romy Penz
Erdmannsdorfer Straße 2
09557 Flöha

Ansprechpartner: Jana Börner
Referat: Büro Landrat
Geschäftsstelle Kreistag
Frauensteiner Straße 43
Standort: 09599 Freiberg
Telefon: 03731 799-3398
Telefax: 03731 799-3322
E-Mail: Kreistag@landkreis-mittelsachsen.de
Aktenzeichen: 00.01-0036-A068/20/bö
Datum: 28.09.2020

Anfrage zu Zahlungseingängen gemäß § 94 Absatz 6 des achten Sozialgesetzbuch

hier: Ihre E-Mail vom 28.08.2020

Sehr geehrte Frau Penz,

Ihre Anfrage vom 27.08.2020 zu Zahlungseingängen gemäß § 94 Absatz 6 des achten Sozialgesetzbuch ging per E-Mail am 28.08.2020 in der Landkreisverwaltung ein (Posteingang Landrat 31.08.2020).

1. Wie hoch waren die Einnahmen aus Kostenbeiträgen gemäß § 94 Abs. 6 SGB VIII in den Jahren 2017, 2018 und 2019?

		2017	2018	2019
Nicht-UMA	Kostenbeiträge aus Einkommen insgesamt (junge Menschen und Eltern)	414.316,66 €	365.140,54 €	384.418,32 €
UMA	Kostenbeiträge aus Einkommen (junge Menschen)	5.460,86 €	12.344,38 €	15.230,22 €
Summe		419.777,52 €	377.484,92 €	399.648,54 €

Bei den "Nicht-UMA's" sind in den Kostenbeiträgen sowohl die Anteile der Elternteile als auch der jungen Menschen enthalten, da aufgrund der vorhandenen Auswertungsmöglichkeiten die Einnahmen nicht dem jeweiligen Elternteil bzw. dem jungen Menschen zugeordnet werden können. Insofern kann nicht direkt auf § 94 Abs. 6 SGB VIII abgestellt werden. Anders gestaltet sich dies bei den UMA's, da es dort keinerlei Elternteile gibt, die zu einem Kostenbeitrag aus dem Einkommen heranzuziehen wären und es sich somit bei den angegebenen Beträgen um tatsächliche Kostenbeiträge der jungen Menschen aus ihren erzielten Einkommen handelt.

Anschrift

Landratsamt Mittelsachsen
Frauensteiner Straße 43, 09599 Freiberg
Tel. 03731 799-0
Fax 03731 799-3250

Öffnungszeiten

Mo u. Mi nach Terminvereinbarung
Di u. Do 9 – 12 sowie 13 – 18 Uhr, Fr 9 – 12 Uhr
Umsatzsteuer-ID
DE256990920

Bankverbindungen

Sparkasse Mittelsachsen,
IBAN: DE37 8705 2000 3120 0002 63, BIC: WELADED1FGX
Kreissparkasse Döbeln,
IBAN: DE47 8605 5462 0033 9600 01, BIC: SOLADES1DLN

Internetpräsenz www.landkreis-mittelsachsen.de. Dort finden Sie die Voraussetzungen, Bedingungen und Einschränkungen für die Zugangseröffnung für signierte und/oder verschlüsselte elektronische Dokumente unter der Rubrik: E-Government/EU-Dienstleistungsrichtlinie.

2. Wie erfolgt die Prüfung des zu erhebenden Kostenbeitrages und welche Vermögen werden dabei berücksichtigt?

Die jungen Menschen und Leistungsberechtigten nach § 19 SGB VIII haben bei vollstationärer Unterbringung ihre Einkünfte abzüglich der in § 93 Absatz 2 SGB VIII vorgesehenen Beträge in Höhe von 75 % als Kostenbeitrag einzusetzen. Die mit der Erzielung des Einkommens verbundenen Ausgaben und ausbildungsbedingter Mehrbedarf, wie z. B. Fahrtkosten zur Ausbildungsstelle/Berufsschule oder ähnliches stellen Kosten der Jugendhilfemaßnahme dar und sind vom Jugendhilfeträger zu übernehmen, wenn sie nicht durch den Arbeitgeber getragen werden. Sie sind für die Berechnung des Kostenbeitrages des jungen Menschen ohne Bedeutung.

Die jungen Menschen werden zu ihrer Kostenbeitragspflicht und ggf. Einsatz ihres Vermögens schriftlich informiert. Gleiches gilt auch für die Inanspruchnahme zweckgleicher Leistungen im Sinne des § 93 Absatz 1 Satz 3 SGB VIII (z. B. BAFöG, BAB, Ausbildungsgeld, Halb- und Vollwaisenrenten). In diesem Zusammenhang erfolgt gleichzeitig die Aufforderung, alle Einkommensnachweise vorzulegen. Die Heranziehung aus Einkommen, Kindergeld und Vermögen erfolgt gemäß § 92 Absatz 2 SGB VIII jeweils durch Erlass eines entsprechenden Kostenbeitragsbescheids.

Hinsichtlich des berücksichtigungsfähigen Vermögens der jungen Menschen sowie der volljährigen Leistungsberechtigten gemäß § 19 SGB VIII ist neben ihrem Einkommen auch zusätzlich ein Kostenbeitrag aus ihrem Vermögen zu leisten. Das Vermögen kann z. B. aus Kapitalvermögen oder Immobilien bestehen. Gemäß § 90 Absatz 1 SGB XII ist das gesamte verwertbare Vermögen einzusetzen, soweit die Inanspruchnahme nicht durch Absatz 2 und 3 ausgeschlossen ist.

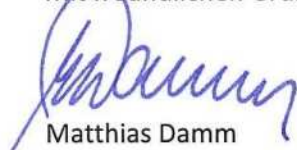
Es darf demnach kein Vermögen oder Vermögensteile in Anspruch genommen werden, sofern diese dem Aufbau einer Lebensgrundlage, der Gründung eines Haushalts oder der Beschaffung von angemessenen Hausrat oder Berufsausbildung dienen. Gleiches gilt auch für angemessene Hausgrundstücke, kleinere Barbeträge (5.000,00 Euro) oder sonstige Geldwerte.

3. Wie viele Jugendliche bzw. Auszubildende waren davon in den o. g. Jahren betroffen und welchen Anteil hatten Jugendliche und Auszubildende im Kontext mit Fluchtmigration?

		Anteil 2017	Anteil 2018	Anteil 2019
Nicht-UMA	insgesamt	36	32	35
UMA	insgesamt	17	14	9

Wie bereits unter Frage 1 aufgeführt, kann aufgrund der möglichen Auswertungsmöglichkeiten keine genaue Errechnung der Anzahl der Jugendlichen/Auszubildenden erfolgen, da die Einnahmen nicht konkret dem jeweiligen Elternteil bzw. dem jungen Menschen zugeordnet werden können und es somit zu Abweichungen kommt. Es kann daher der Anteil der betroffenen Jugendlichen/Auszubildenden nur überschlägig aufgeführt/dargestellt werden. Bei den UMA's basiert die Angabe des Anteils der betroffenen jungen Menschen auf die tatsächlich sich in der Ausbildung befundenen UMA's und der damit vereinnahmten Kostenbeiträge aus ihrem erzielten Einkommen (vgl. Bemerkung Frage 1).

Mit freundlichen Grüßen


Matthias Damm